

**Stellungnahme von Germanwatch e.V. zu 1) den Eckpunkten der Bundesregierung zur Carbon Management Strategie, 2) dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes**

21.4.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum KSpG sowie zur CMS im Rahmen der Verbändeanhörung bedanken wir uns.

**Vorbemerkung :** Germanwatch begrüßt im Grundsatz, dass die Bundesregierung eine Carbon Management Strategie vorgelegt hat, um Klimaschutz in Branchen mit anderweitig nicht vermeidbaren Emissionen zu ermöglichen. Mit großer Sorge betrachtet Germanwatch jedoch, dass entgegen anderslautender Ankündigungen auch die Nutzung von CCS bei der Energieerzeugung ermöglicht werden soll. Im Einzelnen:

**1. CCS in der fossilen Stromproduktion ausschließen**

**CCS sollte in der Stromerzeugung insgesamt gesetzlich ausgeschlossen und dazu das im KSpG vorgesehene Verbot der Nutzung von Kohlendioxidleitungen und Kohlendioxidnetzen zum Transport von Kohlendioxid aus der Kohleverstromung auf die Verstromung fossiler Energieträger insgesamt ausgeweitet werden.**

**Begründung:** Germanwatch kritisiert, dass der Einsatz für CCS an Gaskraftwerken zur Stromerzeugung ermöglicht werden soll, weil: 1) hier bessere und transformativere Alternativen zur Verfügung stehen; 2) auch bei nur vorübergehend geplanter Nutzung die massive Gefahr von fossilem lock-in und der Verlängerung fossiler Geschäftsmodelle besteht; 3) dadurch ein fatales Signal in Richtung der internationalen Klimaverhandlungen gesendet wird hinsichtlich der angestrebten Abkehr von fossiler Energienutzung.

Wenn aus Sicht der Bundesregierung der gesetzliche Ausschluss von CCS in der fossilen Stromerzeugung nicht möglich ist, sollte die Bundesregierung:

- Den Ausschluss von direkter und indirekter öffentlicher Förderung von CCS an Gaskraftwerken gesetzlich im KSpG festschreiben
- In das KSPpG aufnehmen, dass Betriebsgenehmigung für CCS-Anlagen an Gaskraftwerken nur bis 2045 beschränkt erteilt werden können, und erst nach der angekündigten Umsetzung der EU Methanverordnung sowie vollständigen Bepreisung der Vorkettenemissionen

In jedem Fall sollte die Bundesregierung zur Vermeidung fossiler Lock-Ins die Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag bzw. den CMS-Eckpunkten zur Beendigung der Verstromung fossiler Brennstoffe

spätestens 2045<sup>1</sup> analog zum GEG rechtsverbindlich und zeitgleich mit der Anpassung des KSpG umsetzen.

## **2. Finanzielle Förderung von CCS auf ansonsten nicht vermeidbare Emissionen einschränken und an Fahrplan zu Ausstieg aus fossilen Energieträgern koppeln**

Aus Sicht von Germanwatch ist es richtig, dass in den CMS-Eckpunkten die zentrale Rolle des EU ETS für die Finanzierung von CCS hervorgehoben wird. Der Fokus der Bundesregierung sollte darauf liegen, diesen Anreiz zu stärken, indem der aktuelle niedrige Kurs des EU ETS gestützt wird und insgesamt eine Ambitionssteigerung im EU ETS (im Verbund mit dem Grenzausgleichsmechanismus CBAM) erwogen wird.

Darüber sehen die CMS-Eckpunkte im Rahmen unterschiedlicher Förderprogramme die finanzielle Förderung von CCS einmal für „schwer vermeidbare“ und einmal für „ansonsten nicht vermeidbare“ Emissionen vor, und schlagen vor, dass CCS zum Einsatz kommen kann, „solange die Umstellung auf Elektrifizierung oder Wasserstoff absehbar noch nicht kosteneffizient möglich ist“. Diese Definition förderfähiger Anwendungen ist aus Sicht Germanwatch zu weit gefasst.

**Die Bundesregierung sollte die finanzielle Förderung auf technisch nicht vermeidbare Emissionen beschränken und die entsprechende Definition im regelmäßigen Abständen überprüfen und ggf. anpassen.**

**Begründung:** Industrie-Dekarbonisierung wird in der Regel nur aufgrund von finanzieller Förderung erfolgen. Im Gegensatz zu anderen Verfahren ist CCS nicht transformativ und es verbleiben notwendig Restemissionen. Eine finanzielle Förderung von CCS, wo andere Dekarbonisierungs-Optionen verfügbar sind, wäre dementsprechend eine Fehlallokation gesellschaftlicher Ressourcen.

**Darüber hinaus sollte die Vergabe von Fördermitteln für CCS an Unternehmen an die Vorlage eines verbindlichen und transparenten Fahrplans für den Ausstieg aus fossilen Energieträgern bis spätestens 2038 und hin zur Klimaneutralität gekoppelt sein.**

**Begründung:** Unvermeidbare Restemissionen entstehen nur bei einigen wenigen Industrien direkt in den Prozessen, die Brennstoff-bedingten Emissionen hingegen lassen sich durch Brennstoff-Wechsel vermeiden. Die finanzielle Förderung von CCS sollte daher an einen verbindlichen Fahrplan zum Brennstoff-Wechsel spätestens bis zum Ende der Ausgabe von Zertifikaten im EU ETS im Jahr 2038 erfolgen.

---

<sup>1</sup> "die Bundesregierung wird im Dialog mit den Unternehmen Lösungen suchen, wie Betriebsgenehmigungen für Energieinfrastruktur (Kraftwerke oder Gasleitungen) mit fossilen Brennstoffen rechtssicher so erteilt werden können, dass der Betrieb über das Jahr 2045 hinaus nur mit nicht-fossilen Brennstoffen fortgesetzt werden kann"

### **3. CO2-Infrastruktur: Regulierung und Finanzierung nach dem Prinzip „so viel CCS wie nötig, so wenig wie möglich“, angemessene Überwachung sicherstellen**

Eine **finanzielle Förderung von CCS sollte, wenn überhaupt und unter Beachtung der unter 2. genannten Prinzipien, nur bei den Nutzern von CCS-Anwendungen erfolgen.**

**Begründung:** CCS ist im Vergleich zu anderen Dekarbonisierungs-Optionen nicht transformativ und mit einer Reihe von Nachteilen verbunden. Die Infrastruktur-Regulierung und Finanzierung sollte daher dem Prinzip folgen: so viel CCS wie nötig, so wenig wie möglich. Insbesondere sollte durch die Infrastruktur-Regulierung und Finanzierung kein Anreiz geschaffen werden, möglichst viele Nutzer anzuschließen.

**Darüber hinaus muss eine regelmäßige Überwachung von CO2-Infrastruktur auf Leckagen nach dem Verursacherprinzip sichergestellt werden.**

**Begründung:** Mit der Novelle des KSpG werden die Voraussetzungen für ein kommerziell betriebenes CO2-Netz geschaffen. Die Regelungen zu Sicherheit und Überwachung in den §§ 20ff. KSpG müssen entsprechend angepasst und die volle Kostenübernahme für die Überwachung sowie Haftungsübernahme durch die Betreiber sichergestellt werden.

### **4. CCU im Sinne des KSpG auf dauerhafte Bindung von CO2 beschränken**

**Die Definition von Carbon Capture and Use (CCU) im Sinne der Ziele des KSpG sollte eindeutig definiert werden als dauerhafte Bindung von Kohlendioxid, und §1 sowie §4, Abs. 5, S3 in diesem Sinne angepasst werden.**

**Begründung:** Das novellierte KSpG dient laut dem Referentenentwurf „zur dauerhaften Speicherung und zum Transport von Kohlendioxid“. Dazu im Widerspruch steht die vorgeschlagene Anpassung des §4, Abs. 5, S3<sup>2</sup>, die auch Doppel-Nutzungen von CO2 ohne eine permanente Bindung von CO2 als Ziel des Gesetzes einschließen würde, was nicht kompatibel ist mit dem Ziel der Klimaneutralität und dem Wohl der Allgemeinheit.

- §1 sollte dementsprechend geändert werden zu: „„Dieses Gesetz dient der Gewährleistung einer dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten oder Produkten zum Schutz des Menschen, der Umwelt und des Klimas, auch in Verantwortung für künftige Generationen. Es regelt ferner das Verfahren zur Zulassung von Kohlendioxidleitungen.“
- §4, Abs. 5, S3 sollte dementsprechend geändert werden zu: „Das Vorhaben dient auch dann dem Wohl der Allgemeinheit, wenn dadurch Kohlendioxid nachweislich dauerhaft in Produkten gebunden wird.“

---

<sup>2</sup> „Das Vorhaben dient auch dann dem Wohl der Allgemeinheit, wenn dadurch Kohlendioxid zur Deckung eines nachgewiesenen Bedarfs für die Nutzung von Kohlendioxid als Rohstoffquelle für Kohlenstoffverbindungen transportiert wird, um so zum Zwecke des Klimaschutzes die Emission von Kohlendioxid in Deutschland dauerhaft zu vermindern“



---

Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme erklären wir uns einverstanden.

**Kontakt**

Simon Wolf

Bereichsleitung Deutsche und Europäische Klimapolitik

[wolf@germanwatch.org](mailto:wolf@germanwatch.org)

Lobbyregister: R001063